

auch vorgratianisches Kanonesmaterial, das im Dekret fehlte und nun zur Vervollständigung herangezogen wurde. Die Berücksichtigung des CC hier spräche also für eine Nichtvorlage des Textes im Dekret selbst zum Zeitpunkt der Abfassung der entsprechenden Sammlung. Auf ein negatives Ergebnis überprüft werden konnten folgende Collectiones: *Berolinensis* (nach 1180), *Bambergensis* (1181—1185), *Cassellana* (1185—1187) und *Erlangensis* (kurz nach 1185)¹²⁸). Gemäß den Angaben Friedbergs fehlt das CC ebenso in der *Collectio Parisiensis I.*, *Lipsiensis* und *Brugensis*¹²⁹).

Überliefert ist es dagegen in der von einem Bologneser Rechtslehrer zwischen 1177—1179 verfaßten *Coll. Parisiensis II.*, die als erste semisystematisch gegliederte Dekretalsammlung nach Gratian den Stoff in 95 Titel ordnete. Als einer der längsten Texte umfaßt hier das CC den Titel 92 als *Cap. unicum*.

Es interessiert nun die Frage, ob der Autor das CC zusammen mit anderen Paleentexten unabhängig vom Dekret aus einer der von ihm benutzten vorgratianischen Sammlungen (*Ans. ded.*, Burchard, evt. Ivo) nahm, oder ob er es bereits aus einer Dekrethandschrift exzerpiert hat.

Die Kollation des Textes im einzelnen ergab eine eindeutige Eingrenzung auf die Fassung des *Decretum Gratiani*. Alle Eigenheiten, die den Paleentext von dem der vorhergegangenen Sammlungen abheben, konnten festgestellt werden¹³⁰). Die am Rand der Kolumnen von derselben Hand geschriebenen, glossenartigen Notizen, die auf frühere Stellen der Sammlung, auf Burchard oder aufs Dekret verweisen (beim CC „*di 96*“), lassen darauf schließen, daß der Text sekundär aus einer Dekrethandschrift übernommen wurde.

Die gleiche Behandlung von Paleen und Dekretkapiteln bei den Randverweisen sowie die Einhaltung einer losen Reihenfolge bei den aus dem Dekret übernommenen Kapiteln machen es wahrscheinlich, daß der Autor auch die Paleen und mithin das CC bereits in seiner Dekrethandschrift vorliegen hatte.

¹²⁸) Nach den Handschriften Berlin, Deutsche Staatsbibliothek, Phill. 1742 (Rose Nr. 96) fol. 287—294, Bamberg, Staatl. Bibl. Can. 17 fol. 1—47 u. Can. 18 fol. 25—43, Erlangen, Univ.bibl. 342 fol. 291—306.

¹²⁹) Vgl. E. Friedberg, *Die Canones-Sammlungen zwischen Gratian und Bernhard von Pavia* (1897, Nachdr. 1958) S. 45 ff., 115 ff., 136 ff. u. d. r. s., *Quinque compilationes antiquae nec non Collectio canonum Lipsiensis* (1882, Nachdr. 1956) S. 187 ff.

¹³⁰) Gemeint sind die o. Anm. 105 aufgeführten Lesarten (ohne Z. 233).